

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

53. Aristokratie und Konstitutionalismus

53. Aristokratie und Konstitutionalismus.

Außer den absolutistischen Staaten, wie sie vor den napoleonischen Kriegen auch in Deutschland noch bestanden haben und wie sie heute noch in Asien, ja selbst noch in Europa in Rußland und in der Türkei bestehen, haben sich besonders in Europa konstitutionelle monarchische Staaten entwickelt, welche sich für die gegebene Zeit und anknüpfend an die historische Entwicklung in manchen Punkten gut bewährt haben. Die Grundlage dieser Staaten ist die liberale Staatslehre, welche die Macht und Regierung zur einen Hälfte vom Volke, zur andern Hälfte vom Monarchen abhängig macht.

In den konstitutionellen Staaten ist das freie Wahlrecht eingeführt, jeder volljährige Staatsbürger kann einen Abgeordneten wählen, und die Abgeordneten beraten und machen die Gesetze. Die Majorität entscheidet; werden die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von der Ständekammer oder dem Herrenhause genehmigt, so bedarf es nur der Unterschrift des Monarchen, und die Gesetze treten in Kraft.

Andernteils hat der Monarch aber auch manche Vorrechte, so daß er in militärischer Hinsicht völlig freie Wahl hat, auch kann er Beamte einsetzen nach seinen Wünschen, einzelne Gesetzesverfügungen erlassen, nach eigenem Ermessen Rang-erhöhungen und Ordensauszeichnungen verleihen und schließlich auch bei Verurteilungen vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen.

In monarchisch, auf liberaler konstitutioneller Grundlage regierten Staaten hört die Willkürherrschaft der Monarchen auf, damit ist auch der Despotismus ziemlich unmöglich gemacht, und doch bleiben dem Monarchen noch so viele bedeutende Vorrechte, daß es immer als eine Gnade des Himmels betrachtet werden kann, als Monarch auf dem Throne zu sitzen und ein Volk zu regieren. So hat das Wort „Von Gottes Gnaden“ für einen Monarchen immerhin eine aufrichtige Bedeutung, und stellt man sich unter dem Monarchen die in einer Person verkörperte Staatsmacht und nicht allein den Menschen vor, so mag sich auch der Titel „Majestät“ staatsrechtlich begründen lassen.

Als der schönste Titel eines Monarchen erscheint mir der Titel „Hoheit“ oder „Königliche Hoheit“, der Titel „Durchlaucht“ deckt sich nicht immer mit dem Träger dieses Titels, denn er soll so viel wie „von Weisheit durchleuchtet“ bedeuten, was wohl nicht immer der Fall sein dürfte. Der Titel „Majestät“, will mir scheinen, gebührt nur göttlichen, doch keinem irdischen Wesen. Er läßt sich vielleicht aber rechtfertigen, wie ich schon vorhin erwähnte, durch die Machtfülle,

welche in der Kaiserlichen oder Königlichen Person von Rechts- und Staats wegen konzentriert ist.

In den konstitutionellen Staaten kommt die Aristokratie meist selbständiger zur Geltung als in den absolutistisch regierten Staaten. Oft hat aber auch der alteingesessene Adel eines Landes in absolutistischen Staaten Throne gestürzt und neue Monarchen eingesetzt oder doch den Monarchen stark in seinen Entschlüssen und Bestimmungen beeinflusst. Aber die Aristokraten konnten in Ungnade fallen und einer Laune wegen aller Güter und Rechte, selbst ihres Lebens plötzlich beraubt werden; wenn der Monarch es befahl, war es Gesetz. In China und in der Türkei wurden schon öfter Prinzen und hohe Würdenträger durch Verleumdungen und Anschwärzungen aller Art beim Monarchen von diesem gestürzt, verbannt oder zum Tode verurteilt.

Die alte Adelsaristokratie steht in den konstitutionellen Staaten freier und unabhängiger da und genießt alle irdischen Bevorzugungen. Die konstitutionell regierten Staaten haben jedoch auch ihre Schattenseiten, denn zwischen Volk und Monarch hat sich ein aristokratisch sein wollender, bürgerlicher Kastengeist geschoben, der in Rechten und Ansehen eine bevorzugte Stellung einnehmen will. Dieser Kastengeist übt seinen Einfluß nach oben auf Regierung und Gesetzgebung ebenso aus, wie nach unten durch eine starke Presse auf das Volk. Dieser Kastengeist ist zunächst sehr stark in juristischen Kreisen vertreten, man bezeichnet ihn gewöhnlich mit dem Ausdruck „Bureauftratismus.“ Es liegt mir jedoch fern, jeden Juristen als vom bürokratischen Kastengeist besessen betrachten zu wollen. Die Tatsache ist aber nicht wegzuleugnen, daß es Juristen und Beamte gibt, welche eine Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehmen, selbst wenn ihre Urteile und Handlungen offenbar gegen das sittliche Gerechtigkeitsgefühl des Volkes arg verstoßen haben. Eine Kritik seitens der Presse hat in solchen Fällen schon manchem Redakteur eine Klage wegen Beamtenebeleidigung und oft eine merkwürdig harte Verurteilung eingetragen. Ich meine, solche Ueberempfindlichkeit seitens mancher Juristen ist nicht berechtigt. Jeder Mensch kann irren; und eine schonende, nicht direkt ehrenverletzende Kritik müßte sich jeder Beamte gefallen lassen; denn eine Sonderstellung darf ein Staatsbeamter nicht einnehmen, er ist des Volkes wegen da, und Fehlgriffe zu kritisieren, hat das Volk ein durchaus moralisches Recht. Ich finde überhaupt einen Mangel in den Gesetzen insofern, als einem Staatsbürger aus dem Volke, wenn ihm durch Irrtümer oder Fehlgriffe der Beamten große Nachteile zugefügt wurden, z. B. durch unschuldige Verurteilung u. s. w., dann nicht voller Schadenersatz zur Hälfte vom Staate,

zur Hälfte von dem Beamten, welcher solchen Fall verschuldete, zu teil wird. Sonst muß jeder, der seinem Nebenmenschen Schaden zufügt, denselben ersetzen, der Jurist aber macht in diesem Punkte, hat er als Beamter gehandelt, eine Ausnahme.

Eine weitere bevorzugte Stellung nehmen die Kirchen-theologen sowohl den freien Predigern der freien religiösen Gemeinschaften als auch dem Volke gegenüber ein. Ein besonderes Kirchenrecht gibt den Kirchenoberen Macht und Vorrechte in die Hand, welche der freien geistigen Entwicklung sehr nachteilig sind.

Noch mehr als manche Theologen und Juristen haben viele approbierte Aerzte die Sucht nach einer bevorzugten Stellung im Staate, in der Gesellschaft, vor dem Gesetze. Die tollsten Kurpfuschereien eines staatlich approbierten Arztes sollen, selbst wenn Leben und Gesundheit vieler Menschen damit geschädigt wurden, nur als Kunstfehler betrachtet werden, die ungestraft ausgeübt werden dürfen. Schwere Verbrechen gegen Gesundheit, Sittlichkeit und Leben beliebt man als wissenschaftliche Untersuchungen hinzustellen, die notwendig zur Bereicherung der Wissenschaft seien.

Die verbrecherischen Handlungen eines Arztes oder Medizinprofessors sollen straflos sein, und die edelsten Hülfeleistungen eines Nichtarztes möchte man als Kurpfuschereien bestraft wissen. Den genialsten Naturarzt, und wenn er nachgewiesen ein Meister in der Heilkunst ist und Tausenden von Kranken, welche approbierte Aerzte verpfuscht hatten, Hülfe brachte, suchen diese approbierten Aerzte als Kurpfuscher zu schelten und sich vor dem Publikum und den Behörden als einzige Sachleute aufzuspielen, die allein nur unfehlbare Heilkünstler seien, selbst wenn sie die tollsten Kurpfuschereien verübten. Das sind Bestrebungen, die einen Kastengeist groß ziehen, das Volk entrechteten, die freie Wissenschaft hemmen und üble Folgen haben. Es ist tyrannischer Absolutismus im Bürgertum.

Die konstitutionellen Staaten leiden stark unter diesem sich immer mehr einbürgernden Kastengeist, und die Monarchen sind oft nicht in der Lage, solchen Bestrebungen, welche dem Gesamtwohle, ja selbst der Dynastie gefährlich werden können, entsprechenden Widerstand entgegenzusetzen. Man nenne mir den Monarchen, der, statt in eine Kirche, in eine freireligiöse Versammlung geht, seine Kinder freireligiös erziehen, taufen und konfirmieren läßt. Welcher moderne Monarch hat es schon gewagt, einen nicht approbierten Heilkünstler aufzusuchen, ihn zum Leibarzt zu machen, ihm Orden und Titel zu geben sobald er geheilt wurde, also dem Heilgenie ohne Schule, dem gleichen Staatsbürger die gleichen Rechte, Vergünstigungen und Auszeichnungen zu teil werden zu lassen, als wie vielen Doktoren

der Medizin? Das Unrecht des bürgerlichen Kastengeistes ist in den konstitutionellen Staaten oft stärker als die Macht des Monarchen. In diesem Punkte befinden sich die konstitutionellen Staaten den absolutistisch regierten gegenüber im Nachteile. Das freigewordene Bürgertum benutzte oft die Rechte, die es Monarchen und Adel entriß, um sich selber maßlos herrschsüchtig, tyrannisch, kastengeistig zu entwickeln. Daher die Notwendigkeit der Sozialdemokratie und des Anarchismus, um der bürgerlichen Tyrannei gewisser Kasten ein Ziel zu setzen.

54. Sozialismus und Anarchismus.

Wenn sich das demokratische Staatsprinzip zum Ziel setzte, alle Vorrechte und Vormächte einzelner Menschen im Staate zu beseitigen und jedem Staatsbürger die möglichsten Rechte und Freiheiten zu geben, so ist dieses Bestreben ein menschlich schönes. Christus selber war der bedeutendste Vertreter dieses demokratischen Grundsatzes.

Es hat sich aber mit der Zeit ergeben, daß in republikanisch demokratischen Staaten oft ein Cliquenwesen sich breit machte, das schädlich für die Gesamtheit war, auch wurden die Rechte und Freiheiten von einzelnen Personen zum Nachteile ihrer Nebennmenschen ausgenützt. Aus diesem Grunde entwickelte sich in den letzten 50 Jahren das soziale Staatsprinzip in allen möglichen Formen. In Deutschland wurde der Hofprediger Stöcker in Berlin der Hauptführer der christlich-sozialen Bewegung, er suchte Aristokratie und Demokratie zu versöhnen und glaubte, alle Schuld an den sozialen Uebeln hätten die Juden. Diese einseitige sozialistische Idee überlebte sich, es kam dann die nationalsoziale Bewegung unter antisemitischen Führern in Fluß. Etwas mehr Erfolg hatte diese, aber auch sie frankte an der Verblendung, allen Nichtdeutschen, besonders den Juden, keine sozialen Gleichheiten und Vorteile zu gewähren, selbst wenn sie deutsche Staatsbürger waren. Das, was die Anhänger dieser Bewegung an den Juden mit Recht bekämpften, nämlich den jüdischen Glauben, daß die Juden das auserwählte Volk Gottes seien, maßten sie sich selber an, nicht allein in der viel zu hochgespannten Idee „Deutschland über Alles“, sondern auch in der Schürung von Haß und Verachtung gegen alle Nichtdeutschen. Der Fehler brachte auch diese Bewegung zum Stoßen, denn die unberechtigte Ueberhebung einer Nation zum Nachteile anderer Völker ist nicht sozial.